



**Dr. Alexander Soranto Neu**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Dr. Alexander Soranto Neu, MdB, Mühlenstr. 46, 53721 Siegburg

Ministerium des Innern des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Kommunalaufsicht  
40190 Düsseldorf

Siegburg, 08.11.2017

Bezug:

Anlagen:

**Dr. Alexander Soranto Neu, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 / 227-74328  
alexander.neu@bundestag.de

WAHLKREISBÜRO  
Mühlenstr. 46  
53721 Siegburg  
Telefon: +49 2241 / 1694865

**Beschwerde gegen die Entscheidungen der Kommunen Neunkirchen-Seelscheid, Alfter, Eitorf, Ruppichterorth, Siegburg und Troisdorf, meine Anregung nach § 24 GO NRW „Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern“ nicht inhaltlich zu behandeln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.07.2017 habe ich eine Anregung „Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern“ nach § 24 GO NRW an die Räte aller Kommunen in NRW gerichtet.

Dieser Antrag wurde von diversen Kommunen nicht inhaltlich behandelt, meist unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Vorliegend wende ich mich insbesondere gegen die Entscheidungen des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 20.09.2017, der Räte bzw. Ausschüsse der Gemeinden Alfter, Eitorf, Ruppichterorth und der Stadt Siegburg vom 12.09.2017, 18.09.2017, 10.10.2017, 04.10.2017 sowie der Stadt Troisdorf vom 20.09.2017 und beantrage,

- die Zulässigkeit der von mir eingereichten Anregungen festzustellen;
- die in Bezug genommenen Entscheidungen der Räte bzw. Ausschüsse als unzulässig zu beanstanden;

- festzustellen, dass sich die genannten Räte bzw. Ausschüsse inhaltlich mit meiner Anregung auseinandersetzen haben.

I.

Mein Antrag hatte jeweils den folgenden Wortlaut:

„Der Rat möge beschließen:

Jugendliche, bei denen die Weitergabe Ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, werden ebenso wie deren Eltern angeschrieben und über die beabsichtigte Datenweitergabe informiert. Dem Schreiben wird ein Musterwiderspruch beigelegt.

Begründung:

Städte und Gemeinden geben der Bundeswehr die Namen und Adressen von jungen Menschen, die demnächst volljährig werden. Diese schickt dann an diese Adressen Werbe- und Informationsmaterial zum Dienst in der Bundeswehr.

Übermittelt werden jeweils bis zum 31. März die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr darauf volljährig werden.

Jugendliche, aber auch deren Eltern, können der Datenweitergabe durch die Meldebehörden an die Bundeswehr widersprechen. Dies ist in § 58c Abs. 1 S. 2 Soldatengesetz mit Verweis auf § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz festgelegt.

Dort heißt es:

*Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.*

Demnach ist es verpflichtend, auf das Recht zum Widerspruch gegen die Adressweitergabe durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Leider wird diese Information jedoch von vielen Betroffenen nicht wahrgenommen. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung ist es daher sinnvoll, die Jugendlichen direkt anzuschreiben, sie auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen und eine entsprechende Widerspruchsmöglichkeit als Musterwiderspruch beizufügen.

Dabei wäre es wünschenswert, das Musterschreiben so abzufassen, dass in einem Zuge auch Widerspruch gegen andere Datenweitergabemöglichkeiten eingelegt werden kann.“

Der Städte- und Gemeindebund NRW (nachfolgend: StGB) reagierte darauf mit Schnellbrief 184/2017 vom 19.07.2017 und teilte den Kommunen seine Rechtsauffassung mit, wonach meine Bürgeranregung rechtsmissbräuchlich sei.

Der StGB verweist auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Minden. Dies habe in einem vergleichbaren Fall mit Beschluss vom 16. Mai 2012 (Az.: 2 L 272/12) entschieden, dass die Anregung eines Antragstellers auf Erlass eines Burka-Verbotes für alle Bediensteten der Gemeinde unzulässig sei. Der Antragsteller hatte sich mit gleichlautenden Anträgen an zahlreiche Städte und Gemeinden in und außerhalb von NRW gewandt. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass für das Begehren des Antragstellers ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Es könne nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolge. Daran fehle es. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag, sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt habe. Offensichtlich fehle es hier an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- und Beschwerdeführer, wie sie die

Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanent voraussetze.

Die hier angegriffenen Entscheidungen der Kommunen wurden wie folgt begründet:

1. Entscheidung durch den Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 20.09.2017

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat am 20.09.2017 entschieden, meine Anregung als unzulässig zurückzuweisen.

In der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Neunkirchen wurde dazu festgehalten:

„Die Unzulässigkeit begründet sich darin, dass es ihm nicht um ein Sachanliegen gehen dürfte, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei DIE LINKE, der er angehört, Publizität zu verschaffen.“

2. Entscheidungen der Räte bzw. Ausschüsse der Gemeinde Alfter, der Gemeinde Eitorf, der Gemeinde Ruppichteroth und der Stadt Siegburg

Die folgenden Entscheidungen dieser Kommunen legen die mit Schnellbrief 184/2017 vom 19.07.2017 dargelegte Rechtsauffassung des StGB zugrunde:

- Beschwerdeausschuss der Stadt Siegburg, Entscheidung vom 04.10.2017;
- Hauptausschuss der Gemeinde Ruppichteroth, Entscheidung vom 10.10.2017;
- Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Alfter, Entscheidung vom 12.09.2017;
- Rat der Gemeinde Eitorf, Entscheidung vom 18.09.2017.

Sie wiesen meine Anregung als unzulässig zurück und behandelten sie nicht inhaltlich. In allen vier Fällen wird

die Behauptung aufgestellt, ich hätte keinerlei persönliche Beziehung zur jeweiligen Kommune.

3. Entscheidung der Stadt Troisdorf vom 20.09.2017, meine Anregung nicht dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Beratung vorzulegen

Die Stadt Troisdorf teilte mit Schreiben vom 20.09.2017 mit, dass die Anregung dem Rat nicht vorgelegt werde, da sie als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme des § 24 GO NRW angesehen werde.

## II.

Der von den Kommunen aufgegriffene Argumentationsansatz des StGB trägt weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht, meine Übersendung der Bürgeranregung an die adressierten Kommunen war in keinem Fall rechtsmissbräuchlich.

1. Soweit seitens des StGB und der Kommunen die pauschale Tatsachenbehauptung aufgestellt wurde, es gehe mir nicht um ein Sachanliegen und es fehle mir an einer persönlichen Beziehung zu den adressierten Kommunen, ist das bereits sachlich unzutreffend und fußt offenbar auch allein darauf, dass ich meine Anregung an viele Kommunen gerichtet habe.

Bezeichnenderweise versuchen weder der StGB noch die genannten Kommunen, zu definieren, wie denn die geforderte persönliche Beziehung ausgestaltet sein müsste, bzw. in welcher Form diese zu belegen sei. Bürgeranregungen als Beleg für eine fehlende Beziehung heranzuziehen ist jedenfalls nicht zielführend.

Ich bin in Eitorf geboren, in Much aufgewachsen und habe in Siegburg mein Abitur gemacht. Meine Angehörigen leben in der Region. Allein daraus ergeben sich persönliche Beziehungen zu allen Kommunen meines persönlichen Werdegangs.

All diese Kommunen gehören zudem – so wie auch Neunkirchen-Seelscheid und Troisdorf – zu einem von

mir betreuten bzw. zu meinem eigenen Wahlkreis, in dem ich seit langem sozial angebunden und politisch aktiv bin, in deren gesellschaftliche Diskurse ich eingebunden und wo ich persönlich engagiert bin. Selbstverständlich habe ich zu diesen Orten einen engen gesellschaftlichen Bezug und in ihnen eine Vielzahl persönlicher Kontakte. Die Annahme, ich hätte keine persönliche Beziehung zu den Gemeinden meines Wahlkreises ist geradezu absurd.

Ebenso wenig lässt sich im Übrigen pauschal behaupten, ich hätte keinen Bezug zu anderen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, wie das der StGB aber offenbar versucht. Als Bürger und Einwohner von Nordrhein-Westfalen – der zudem über die Landesliste in den Bundestag gelangt ist – habe ich selbstverständlich auch zu zahlreichen weiteren Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine enge persönliche Beziehung.

Weiterhin ist festzuhalten, dass die – offensichtlich auch insoweit an einem früheren Schreiben des StGB orientierte – Behauptung des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, es gehe mir nicht um ein Sachanliegen, sondern um Publizität für meine Partei, nicht haltbar ist. Vielmehr führt doch gerade das Interesse an den Sachanliegen erst zur politischen Orientierung, die zur Verankerung in der Friedensbewegung, später im Bundestagmandat, der Mitgliedschaft im Verteidigungsausschuss des Bundestages, und auch im genannten Antrag mündete.

Ebenso haltlos ist schließlich die Zuschreibung, mit meiner Bürgeranregung solle lediglich versucht werden, den Ansichten der Partei DIE LINKE Publizität zu verschaffen. An keiner Stelle wurde in meiner Anregung die Partei genannt oder auf deren Positionen verweisen. Es ist ganz im Gegenteil so, dass Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung in den Programmen fast aller Parteien Niederschlag finden.

2. Auf die unzutreffenden tatsächlichen Annahmen des StGB sowie der adressierten Kommunen kommt es aber

schon deshalb nicht an, weil § 24 GO NRW überhaupt keine persönliche Beziehung zur Kommune voraussetzt – weder explizit noch immanent.

Insoweit verweise ich auf die einschlägige Rechtsprechung sowie Kommentarliteratur:

Den Kommentierungen zu § 24 GO NRW ist in aller Deutlichkeit zu entnehmen, vgl. nur Praxis der Kommunalverwaltung (PdK), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 24, Ziff. 3., 4. (beck-online):

„3. „Jeder“ i. S. des § 24 Abs. 1 Satz 1 GO sind sowohl Deutsche als auch Ausländer und Staatenlose, unabhängig davon, ob sie sich in der Gemeinde aufhalten oder wohnen. (...)

4. (...) Es kommt nicht darauf an, ob derjenige, der sich an den Rat oder die Bezirksvertretung wendet, selbst von Maßnahmen der Gemeinde betroffen ist. Ein irgendwie geartetes „Rechtsschutzbedürfnis“ ist nicht erforderlich, auch „gemeinnützige“ oder Petitionen für einen anderen sind möglich.“

Diese zutreffende Auslegung aufgreifend und unter Bezugnahme auf die verfassungsrechtliche Grundlage des nach § 24 GO NRW zu gewährleistenden Petitions-Anspruchs entschied auch das Verwaltungsgericht Düsseldorf am 28.06.2013 (Az.: 1 K 6816/12; Ls., Ziff. 7):

“Das kommunale Petitionsrecht setzt grundsätzlich nicht voraus, dass derjenige, der sich an den Rat wendet, selbst von Maßnahmen der Gemeinde betroffen ist oder in sonstiger Weise in einer Beziehung zu ihr steht.

Das Eingaberecht aus § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW findet erst dort seine Grenze, wo es dem Petenten nicht mehr um ein Sachanliegen, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen geht, etwa um eigene (wirtschaftliche) Vorteile zu erzielen oder Verwaltungseinrichtungen zu behindern.

Eine fehlende persönliche Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- oder Beschwerdeführer kann dabei ebenso wie der Umstand, dass dieser gleichlautende Eingaben bei einer Vielzahl von Gemeinden gemacht hat, ein Indiz für eine rechtmisbräuchliche Inanspruchnahme des Petitionsrechts sein. Allein in dem mit einer Vielzahl gleichlautender Eingaben verfolgten Ziel, Publizität für sein Anliegen zu erlangen, kann indes in der Regel kein Rechtsmissbrauch gesehen werden.“

([https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_duesseldorf/j2013/1\\_K\\_6816\\_12\\_Beschluss\\_20130628.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_duesseldorf/j2013/1_K_6816_12_Beschluss_20130628.html))

In völliger Missachtung der obergerichtlichen Rechtsprechung zur GO NRW geht die Entscheidung der Stadt Troisdorf vom 20.09.2017, meine Anregung dem Rat gar nicht erst vorzulegen, sogar noch über die Stellungnahme des StGB hinaus, der ausdrücklich darlegte, dass die Anregung dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss jedenfalls vorgelegt werden müsse, vgl. den Schnellbrief 184/2017 vom 19.07.2017:

„Mit Beschluss vom 25.3.2015 hat das OVG NRW (Az.: 15 E 24/15) des Weiteren festgestellt, dass § 24 GO dem/der Hauptverwaltungsbeamten keine Vorprüfungsbefugnis gibt, die es erlaubt, eine rechtmisbräuchliche Eingabe gar nicht erst dem zuständigen Gremium vorzulegen. Die Behandlung aller Eingaben obliege vielmehr grundsätzlich der angegangenen Stelle.

Aus den vorgenannten Entscheidungen folgt, dass Sie die Anregung nach § 24 GO NRW des MdB Dr. Alexander Soranto Neu dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorlegen müssen; dieser kann die Eingabe dann aber als unzulässig zurückweisen.“

### III.

Am 12.09.2017 fand die Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten (BürgermeisterInnen und Landrat) des Rhein-Sieg-



Kreises statt. Dort wurde meine Bürgeranregung mit dem Ergebnis behandelt, die Eingabe entsprechend des Schnellbriefes des StGB zu behandeln, also den Räten bzw. deren Ausschüssen vorzuschlagen, diese als unzulässig zu behandeln.

Um eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, bitte ich Sie darum, die Angelegenheit zu prüfen, die Zulässigkeit der von mir eingereichten Anregung festzustellen, die hier thematisierten Entscheidungen des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 20.09.2017, der Räte bzw. Ausschüsse der Gemeinden Alfter, Eitorf, Gemeinde Ruppichterath und der Stadt Siegburg vom 12.09.2017, 18.09.2017, 10.10.2017, 04.10.2017 sowie der Stadt Troisdorf vom 20.09.2017 als unzulässig zu beanstanden, und festzustellen, dass sich die genannten Räte bzw. Ausschüsse inhaltlich mit meiner Anregung auseinandersetzen haben.

Da die untere Kommunalaufsicht dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises untersteht, dieser aber durch regelmäßige Teilnahme an den Konferenzen der Hauptverwaltungsbeamten (BürgermeisterInnen und Landrat) des Rhein-Sieg-Kreises direkt in die zu beanstandende Entscheidung einbezogen war, wende ich mich hiermit direkt an die obere Kommunalaufsicht. In Hinblick darauf, dass viele weitere Kommunen (u. a. Ahlen, Augustdorf, Bonn, Dorsten, Dortmund, Erkrath, Gronau, Halver, Issum, Lippstadt, Meerbusch, Porta Westfalica, Salzkotten) meine Anregung aus ähnlichen Gründen widerrechtlich nicht inhaltlich behandelten, ist zu erwarten, dass weitere Beschwerden, auch bzgl. anderer Regierungsbezirke, notwendig werden. Deshalb schlage ich vor, die oberste Kommunalaufsicht in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Diese erhält ebenfalls ein Exemplar dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Alexander Soranto Neu



Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid  
Die Bürgermeisterin, Postfach 1120, 53810 Neunkirchen-Seelscheid

Herrn  
MdB Dr. Alexander Soranto Neu  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Anschrift:  
Hauptstraße 78  
53819 Neunkirchen-Seelscheid

Dienststelle:  
Amt für Verwaltungsmanagement

Auskunft erteilt:  
Marco Winnen

Zimmer: 304  
Telefon: 02247 303 0  
Durchwahl: 02247 303 414  
Fax: 02247 303 88 414  
Internet: <http://www.nk-se.de>  
Email: [marco.winnen@neunkirchen-seelscheid.de](mailto:marco.winnen@neunkirchen-seelscheid.de)

Datum Ihres Schreibens: 18.07.2017

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: -10/wf-

Datum: 21.09.2017

**Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**  
**hier: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern**

Sehr geehrter Herr Dr. Neu,

mit Schreiben vom 18.07.2017 haben Sie sich mit einer Anregung gem. § 24 GO NRW an den Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gewendet.

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat sich in seiner Sitzung am 20.09.2017 mit Ihrer Angelegenheit befasst.

Das Ergebnis der Beratung entnehmen Sie bitte der beiliegenden Beschlussausfertigung.

Mit freundlichem Gruß

(Sander)

Öffnungszeiten Rathaus	Konten der Gemeindekasse		
	Institut	IBAN	BIC
Mo: 08.30-12.00 und 14.00-18.00 Uhr	Kreissparkasse Köln (BLZ 370 602 89) 005 000 328	DE0837050200005000328	COKSDE33
Di, Mi und Fr: 08.30-12.00 Uhr	VR-Bank Rhein-Sieg eG. (BLZ 37088520) 3100122013	DE05370885203100122013	GENODED1RST
Do: 08.30-12.00 und 14.00-18.00 Uhr	Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 0022671609	DE06370100500022671609	PBNKDEFF

Öffentlicher Teil

**Beschlussausfertigung**

**Auszug**

**aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Neunkirchen-  
Seelscheid  
am 20.09.2017**

<b>TOP 7</b>	<b>Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen; hier: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern</b>	<b>BV/0788/14</b>
--------------	---	-------------------

Es besteht zwar ein kommunaler Bezug, da diese Anregung jedoch flächendeckend an die Kommunen in NRW versandt wurde, handelt es sich um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen.

Mit E-Mail vom 19.07.2017 regt Herr Dr. Alexander Soranto Neu an, der Rat möge beschließen, dass Jugendliche, bei denen die Weitergabe Ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, ebenso wie deren Eltern angeschrieben und über die beabsichtigte Datenweitergabe informiert werden.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass jährlich zum 31. März von den Städten und Gemeinden die Namen und Adressen von jungen Menschen, die demnächst volljährig werden, an die Bundeswehr weitergegeben werden. Diese Personen sollen von den Kommunen darauf hingewiesen werden, dass sie der Weitergabe ihrer Daten im Vorfeld widersprechen können.

Herr Dr. Alexander Soranto Neu hat gleichlautende Anregungen an viele Städte und Gemeinden innerhalb Nordrhein - Westfalens gerichtet.

Die Unzulässigkeit begründet sich darin, dass es ihm nicht um ein Sachanliegen gehen dürfte, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei DIE LINKE, der er angehört, Publizität zu verschaffen.

Die Anlagen zu TOP 7 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 14.08.2017 wird beschlossen:

Der Rat macht von seinem Rückholrecht gemäß § 7 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid Gebrauch und beschließt anstelle des Haupt- und Finanzausschusses: die Anregung von Herrn Dr. Alexander Soranto Neu, MdB vom 19.07.2017 Adressweitergabe an die Bundeswehr, Widerspruch erleichtern wird zur Kenntnis genommen und als unzulässig zurückgewiesen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich

31	Ja-Stimmen	(Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Bürgernahe Grüne und 1x BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Herr Demmer, BürgermeisterIn)
2	Nein-Stimmen	(2x Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)

# Der Bürgermeister



Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

**Fachgebiet 1.2**  
**-Personal, allgemeine Serviceleistungen,**  
**Ratsbüro-**

Herrn  
Dr. Alexander Soranto Neu  
Mühlenstraße 46  
53721 Siegburg

**Auskunft erteilt:** Frau Hennes  
**Telefon:** (0228) 6484-139  
**Fax:** (0228) 6484-124  
**E-Mail:** elke.hennes@alfter.de  
**Ihr Zeichen:**  
**Aktenz. (bitte stets angeben):**  
**Datum:** 29.09.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Neu,

der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Alfter hat Ihren Bürgerantrag beraten.

Als Anlage sende ich Ihnen das Ergebnis der Beratung als Auszug der Niederschrift.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Hennes)

#### Bankverbindungen

VR-Bank Bonn eG  
Kto.: 3000 BLZ 381 602 20  
BIC: GENODE33  
IBAN: DE 84 3816 0220 0000 0030 00

Kreissparkasse Köln  
Kto.: 054 401 112 BLZ 370 602 99  
BIC: COKSDE33  
IBAN: DE 38 3705 0299 0054 4011 12

Postbank Köln  
Kto.: 2389 33-508 BLZ 370 100 50  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE04 3701 0050 0236 9335 08

Gläubiger ID: DE 78 ZZZ 000 00 116 817

#### Öffnungszeiten der Verwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr  
Montag zusätzlich: 14.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich: 14.00 – 17.30 Uhr

Planung und Hochbau: wie allgemein, jedoch Mittwoch geschlossen

#### Bürgerbüro (Melde- und Passangelegenheiten)

Montag: 7.30 – 13.00 Uhr zusätzlich 14.00 – 16.00 Uhr  
Dienstag + Mittwoch: 7.30 – 13.00 Uhr  
Donnerstag: 7.30 – 13.00 Uhr zusätzlich 14.00 – 16.00 Uhr  
Freitag: 7.30 – 12.00 Uhr

Bürgerinfothek: Montag – Mittwoch 07.30 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 07.30 – 16.00 Uhr  
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

#### Postanschrift

Gemeinde Alfter  
Postfach 45 00 54  
53344 Alfter

Tel.: (0228) 6484-0

E-Mail: [rat@alfter.de](mailto:rat@alfter.de)

Internet: [www.alfter.de](http://www.alfter.de)

**Öffentlicher Teil**

**Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO**

4.1	Bürgerantrag Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern	10-2-108
-----	--	----------

**Beschluss:**

Der Haupt- Finanzausschuss nimmt den Bürgerantrag zur Kenntnis und weist ihn als unzulässig zurück.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig beschlossen



Gemeindeverwaltung Eitorf - Postfach 1164 - 53774 Eitorf

Herrn  
Dr. Alexander Soranto Neu  
Mühlenstr. 46  
53721 Siegburg

## GEMEINDE EITORF DER BÜRGERMEISTER

Datum: 02.10.2017  
Bereich: 10.1 - Hauptabteilung  
Zeichen: 10-23-03

Bearbeiter: Klaus Wahl  
Zimmer: 210  
Telefon: 02243/89165  
Email: klaus.wahl@eitorf.de  
Internet: <http://www.eitorf.de>

Geöffnet:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzl.: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW betr. Adressweitergabe an die Bundeswehr, hier eingegangen am 18.07.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Neu,

hiermit informiere ich Sie darüber, dass der Rat der Gemeinde Eitorf Ihre o.g. Bürgeranregung in seiner Sitzung am 18.09.2017 behandelt und als unzulässig zurückgewiesen hat.

Im Wesentlichen hat sich der Rat auf die Argumentation des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes gestützt. Dieser hatte auf seine früheren Ausführungen zu einem vergleichbaren Fall und die Tatsache, dass Sie die Anregung an eine Vielzahl von Kommunen gesendet haben, verwiesen.

Auch wenn ein kommunaler Bezug bei der Anregung gegeben sei, so der Städte- und Gemeindebund, könne man sich mit vertretbaren Argumenten auf den Standpunkt stellen, dass es sich hier bereits um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen handelt. Zudem verweist der Städte- und Gemeindebund auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Minden in einem vergleichbaren Fall.

Das Gericht hatte mit Beschluss vom 16. Mai 2012 (Az.: 2 L 272/12) entschieden, dass die Anregung eines Antragstellers auf Erlass eines Burkaverbotes für alle Bediensteten der Gemeinde unzulässig ist. Der Antragsteller hatte sich mit gleichlautenden Anträgen an zahlreiche Städte und Gemeinden in und außerhalb von NRW gewandt. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass für das Begehren des Antragstellers ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Es könne nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolge. Daran fehle es. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag, sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt habe. Offensichtlich fehle es hier an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- und Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanent voraussetze. Nur dann sei es gerechtfertigt, einer solchen Beschlussanregung einen korrespondierenden, subjektiv öffent-

lichen Befassungs- oder Bescheidungsanspruch gegenüberzustellen (ebenso VG Düsseldorf vom 10.01.2012 I K 7098/11- und VG Münster vom 10.02.2012 -1 K 2574/11).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'W' or similar character.

Wahl

Der Bürgermeister - 53809 Ruppichteroth

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
z.H. Herrn Dr. Alexander Soranto Neu  
Mühlenstraße 46

53721 Siegburg

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
1.1./Ratsbüro-Bö

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
18.07.2017

Datum  
16. Oktober 2017

**Annika Böhm**

Fachbereich 1  
Zentrale Dienste und Ratsbüro  
Zimmer 209

Tel.: 0 22 95 / 4914

Fax: 0 22 95 / 4968

E-Mail:

annika.boehm@ruppichteroth.de

www.ruppichteroth.de

**Ihre Anregung vom 18.07.2017 zur Adressweitergabe an die Bundeswehr, Widerspruch erleichtern**

Sehr geehrter Herr Dr. Neu,

In der Sitzung des für Ihre Eingabe zuständigen Hauptausschusses des Rates der Gemeinde Ruppichteroth am 10. Oktober 2017 wurde Ihre Anregung behandelt.


Gemäß § 5 Abs. 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth habe ich Sie über den damit verbundenen Beschluss des Hauptausschusses zu unterrichten:

„Der Hauptausschuss des Rates der Gemeinde beschließt, die in seiner Eigenschaft als Mitglied des Deutschen Bundestages vorgelegte Anregung des Herrn Dr. Alexander Soranto Neu vom 18.07.2017 „Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern“ entsprechend den Ausführungen des Städte- und Gemeindebundes als unzulässige Eingabe zurückzuweisen. Herr Dr. Alexander Soranto Neu ist entsprechend zu informieren.

**Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss bei**

**1 Ja-Stimme des Bürgermeisters, 6 Ja-Stimmen der CDU-Fraktion,  
2 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion, 1 Ja-Stimme der Fraktion Bündnis 90/  
Die Grünen, 1 Ja-Stimme der FDP-Fraktion, 1 Nein-Stimme der Fraktion  
DIE LINKE“**

Mit freundlichen Grüßen



Mario Loskill

Telefon: 0 22 95 / 49-0 (Zentrale)

Telefax: 0 22 95 / 4939

Rathausstraße 18  
53809 Ruppichteroth

Besuchszeiten:

Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

Di. 14.00 – 17.00 Uhr

Do. 14.00 – 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln  
(BLZ 370 502 99)  
Konto-Nr. 009 000 027

IBAN: DE78 3705 0299 0009 0000 27  
Swift (BIC): COKSDE33

VR-Bank Rhein-Sieg eG  
(BLZ 370 695 20)  
Konto-Nr. 6 600 028 012

IBAN: DE15 3706 9520 6600 0280 12  
Swift (BIC): GENODE33



# KREISSTADT SIEGBURG



Der Bürgermeister  
Postanschrift – Postanschrift - Stadtverwaltung, 53719 Siegburg  
Hausanschrift - Hausanschrift - Stadtverwaltung, Nögenter Platz 10, 53721 Siegburg

[www.siegburg.de](http://www.siegburg.de)

Dienststelle  
Amt für Ratsangelegenheiten

Auskunft erteilt  
Frau Lara Bous

Zimmer 120

Telefon  
02241 / 102288

Telefax  
02241 / 102450

E-Mail  
[Lara.Bous@siegburg.de](mailto:Lara.Bous@siegburg.de)

Gläubiger-ID  
DE40ZZZ00000104300

Herrn MdB  
Dr. Alexander Soranto Neu  
Mühlenstraße 46  
53721 Siegburg

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
20.6.2017

Mein Zeichen  
02/Bo

Datum  
20.9.2017

## Ihr Bürgerantrag vom 18.7.2017

Sehr geehrter Herr Soranto Neu,

ich beziehe mich auf meine Zwischennachricht vom 18.7.2017.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Tagesordnung zur Sitzung des Beschwerdeausschusses am 4.10.2017 um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses zu.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

(Lara Bous)

Konten der Stadtkasse  
Kreisbank Köln  
Postbank Köln  
Brühler Bank eG  
Commerzbank Siegburg  
VR-Bank Rhein Sieg eG

IBAN  
DE03 3705 0299 0001 0069 68  
DE23 3701 0050 0008 5035 01  
DE91 3708 9991 0200 3300 13  
DE14 3804 0007 0330 0977 00  
DE02 3706 9520 4100 0290 10

SWIFT-BIC  
COKSDE33  
PBNKDEFF  
GENODED1BRL  
COBADEFFXXX  
GENODED1RST

Öffnungszeiten der Verwaltung  
montags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr  
dienstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
mittwochs bleibt das Rathaus für den  
Publikumsverkehr geschlossen  
donnerstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
freitags: 08.00-12.30 Uhr

Der Bürgerservice ist zusätzlich  
mittags durchgehend und  
jeden 1. und 3. Samstag im Monat  
von 09.30 - 13.30 Uhr für Sie geöffnet

Telefon  
02241-102 0  
Fax  
02241-102 284  
Internet  
[www.siegburg.de](http://www.siegburg.de)  
E-Mail  
[rathaus@siegburg.de](mailto:rathaus@siegburg.de)  
Das Rathaus ist rauchfrei

**Einladung**

Sitzung: <b>Beschwerdeausschuss</b> 11. Sitzung mit Einwohnerfragestunde	Sitzungstag: 4.10.2017
Sitzungsort: Großer Sitzungssaal des Rathauses	Beginn: 18:00 Uhr

**Vor Eintritt in die Tagesordnung: Verpflichtung Sachkundiger Bürger****Tagesordnung**

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlage/Bemerkungen
---------------	---------------------	---------------------

**Öffentliche Sitzung**

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| 1 | Anerkennung und ggf. Erweiterung der Tagesordnung   |          |
| 2 | Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.11.2016   |          |
| 3 | Bericht über die in der Sitzung am 21.11.2016 gefassten Beschlüsse  | 1657/VII |
| 4 | Bestellung einer Schriftführerin und einer Stellvertreterin   | 1678/VII |
| 5 | Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW des Herrn MdB Dr. Alexander Soranto Neu vom 18.7.2017;<br>Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern   | 1688/VII |
| 6 | Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Herbert Karich vom 20.6.2017;<br>Kommunale Fahrzeugbeschaffung sowie Schaffung der Voraussetzungen für eine spätere Erweiterung von Anlagen um Elektroladestationen | 1690/VII |
| 7 | Bekanntgaben der Verwaltung   |          |
| 8 | Verschiedenes   |          |
| 9 | Anschließend Einwohnerfragestunde   |          |

**Nichtöffentliche Sitzung**

- |    |                             |
|----|-----------------------------|
| 10 | Bekanntgaben der Verwaltung |
| 11 | Verschiedenes               |

Siegburg, 20.9.2017



 Petra Schonlau  
Vorsitzende

Amt für Ratsangelegenheiten  
1657/VII

Gremium: Beschwerdeausschuss  
Sitzung am: 4.10.2017

öffentlich

**Bericht über die in der Sitzung am 21.11.2016 gefassten Beschlüsse**

**Sachverhalt:**

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Erledigungs- bzw. Bearbeitungsvermerk</b>
16/14	Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW der Eheleute Buhmes; Baugenehmigung für das Wohnhaus Woisdorfer Straße 1	Zwischenzeitlich wurde ein gemeinsames Gespräch zwischen der Verwaltung und allen Verfahrensbeteiligten geführt und die entsprechende Baugenehmigung erteilt.
17/14	Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW von Herrn Hannspaul Egge; „Turmcenter“ als alternativer Rathaus-Standort	Der Bau- und Sanierungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1.6.2017 beschlossen, die Standortvariante „TurmCenter“ nicht weiter zu verfolgen.

Siegburg, 13.9.2017

**Amt für Ratsangelegenheiten  
1678/VII**

**Gremium:            Beschwerdeausschuss  
Sitzung am:        4.10.2017**

**öffentlich**

**Bestellung einer Schriftführerin und einer Stellvertreterin**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 52 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 24 Absatz 1 und § 26 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Siegburg sind über die im Ausschuss gefassten Beschlüsse Niederschriften aufzunehmen, die vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Aus organisatorischen Gründen schlägt die Verwaltung Frau Lara Bous als Schriftführerin vor. Im Verhinderungsfall wird Sie von Frau Jennifer Kerres vertreten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Beschwerdeausschuss bestellt Frau Lara Bous zur Schriftführerin. Im Verhinderungsfall wird sie von Frau Jennifer Kerres vertreten.

Siegburg, 25.8.2017

Amt für Ratsangelegenheiten  
1688/VII

**Gremium:**      Beschwerdeausschuss  
**Sitzung am:**    04.10.2017

öffentlich

**Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW des Herrn MdB Dr. Alexander Soranto Neu vom 18.7.2017: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern**

**Sachverhalt:**

Mit dem beigefügten Schreiben vom 18. Juli 2017 regt der Bundestagsabgeordnete Dr. Alexander Soranto Neu, mit Hinweis auf § 24 GO NRW an, Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, anzuschreiben und auf die bestehende Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

In der als Anlage beigefügtem Schnellbrief vom 19. Juli 2017 an alle Mitgliedsstädte bewertet der NW Städte- und Gemeindebund den Antrag des MdB als rechtlich unzulässig. Auch wenn ein kommunaler Bezug bei der Anregung nach § 24 GO NRW gegeben ist, wertet der NW Städte- und Gemeindebund die Bürgeranregung als eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen. Ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen werde nicht verfolgt; es fehle an einer persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Beschwerdeführer.

Der Beschwerdeausschuss ist daher nicht verpflichtet, sich mit dieser Eingaben inhaltlich zu befassen. Gleichwohl ist sie vorzulegen, da § 24 GO NRW dem Bürgermeister kein eigenes Prüfungsrecht einräumt.

**Zur Sitzung des Beschwerdeausschusses am 4.10.2017.**

Siegburg, 5.9.2017



Dr. Alexander Soranto Neu  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Dr. Alexander Soranto Neu, MdB, Mühlenstr. 46, 53721 Siegburg

An den Rat

Siegburg, 18.07.2017  
Bezug:  
Anlagen:

Dr. Alexander Soranto Neu, MdB  
Mühlenstr. 46  
53721 Siegburg  
Telefon: +49 2241 / 1694865  
Fax: +49 2241 / 1694863  
Alexander.neu.ma01@bundestag.de

Berliner Büro:  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-74328  
Fax: +49 30 227-76458  
alexander.neu@bundestag.de

**Bürgeranregung gem. §24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern.**

Sehr geehrteR BürgermeisterIn,  
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

hiermit rege ich gem. § 24 GO NRW an:

Der Rat möge beschließen:  
Jugendliche, bei denen die Weitergabe Ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, werden ebenso wie deren Eltern angeschrieben und über die beabsichtigte Datenweitergabe informiert. Dem Schreiben wird ein Musterwiderspruch beigelegt.

**Begründung:**

Städte und Gemeinden geben der Bundeswehr die Namen und Adressen von jungen Menschen, die demnächst volljährig werden. Diese schickt dann an diese Adressen Werbe- und Informationsmaterial zum Dienst in der Bundeswehr.

Übermittelt werden jeweils bis zum 31. März die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr darauf volljährig werden.

Jugendliche, aber auch deren Eltern, können der Datenweitergabe durch die Meldebehörden an die Bundeswehr widersprechen. Dies ist in § 58c Abs. 1 S. 2 Soldatengesetz mit Verweis auf § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz festgelegt.

Dort heißt es:

Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

### **Schnellbrief 184/2017**

**An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden**

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de)  
pers. E-Mail: [Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de](mailto:Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de)  
Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)

Aktenzeichen: 13.0.16-002/003

Ansprechpartner:  
Beigeordneter Andreas Wohland  
Referentin Dr. Cornelia Jäger

Durchwahl 0211 • 4587-226/223

19. Juli 2017

### **Flächendeckend versendete Bürgeranregung nach § 24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

von mehreren unserer Mitgliedskommunen wurden wir darüber informiert, dass der Bundestagsabgeordnete Dr. Alexander Soranto Neu flächendeckend eine Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW an die Räte der Städte und Gemeinden in NRW verschickt hat. Mit dem Antrag nach § 24 GO NRW möchte der MdB die Räte dazu animieren, Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, anzuschreiben, und auf die Datenweitergabe bzw. die Widerspruchsmöglichkeit zur Datenwidrigkeit hinzuweisen. Darüber hinaus soll den Jugendlichen mit dem städtischen Schreiben ein Musterwiderspruch zugesandt werden.

Hinsichtlich des Umgangs mit dem Antrag nach § 24 GO NRW können wir auf unsere Ausführungen im Schnellbrief 30/2016 vom 26.01.2016 nebst Anlagen verweisen. Auch wenn ein kommunaler Bezug bei der Anregung nach § 24 GO NRW gegeben ist, kann man sich unserer Einschätzung nach mit vertretbaren Argumenten auf den Standpunkt stellen, dass es sich hier bereits um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen handelt.

Dazu sei erneut auf Folgendes hingewiesen:

Das Verwaltungsgericht Minden hat in einem vergleichbaren Fall mit Beschluss vom 16. Mai 2012 (Az.: 2 L 272/12) entschieden, dass die Anregung eines Antragstellers auf Erlass eines Burka-Verbotes für alle Bediensteten der Gemeinde unzulässig ist. Der Antragsteller hatte sich mit gleichlautenden Anträgen an zahlreiche Städte und Gemeinden in und außerhalb von NRW gewandt. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass für das Begehren des Antragstellers ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Es könne nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolge. Daran fehle es. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag, sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt habe. Offensichtlich fehle es hier an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- und Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanent voraussetze.

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

Amt für Ratsangelegenheiten  
1690/VII

**Gremium:**          Beschwerdeausschuss  
**Sitzung am:**      4.10.2017

öffentlich

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Herbert Karich vom 20.6.2017  
zur Kommunalen Fahrzeugbeschaffung sowie Schaffung der Voraussetzungen für eine spätere  
Erweiterung von Anlagen um Elektroladestationen

**Sachverhalt:**

Auf den beigelegten Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Herbert Karich vom 20.6.2017 zur Kommunalen Fahrzeugbeschaffung sowie zur Schaffung der Voraussetzungen für eine spätere Erweiterung der Anlagen auf Elektrostationen wird verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, diese komplexen Themenfelder zur weiteren Beratung in den Umweltausschuss des Rates der Kreisstadt Siegburg, der sich bereits mit dieser Thematik beschäftigt hat, zu verweisen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Beschwerdeausschuss verweist den Bürgerantrag zur Kommunalen Fahrzeugbeschaffung sowie zur Schaffung der Voraussetzungen für eine spätere Erweiterung der Anlagen auf Elektrostationen zur weiteren Beratung in den Umweltausschuss des Rates der Kreisstadt Siegburg.

Siegburg, 8.9.2017



## Bürgerantrag an den Rat der Stadt Siegburg

Als Bürger der Stadt Siegburg stelle ich an den Rat der Stadt Siegburg folgende Bürgeranträge:

1) *Der Rat der Stadt Siegburg möge beschließen im Bereich Kommunalen Fahrzeugbeschaffung künftig nur noch Fahrzeuge mit Elektroantrieb zu beschaffen und zu verwenden sofern es die Reichweite der momentanen Batterieentwicklung zulässt. Dabei denke ich an ein Umfeld welches die Städte Bonn und Köln nach dem Stand der derzeitigen Technik mit umfasst.*

*Basis dieses Antrages ist natürlich die beabsichtigte Erweiterung des bisherigen Netzes von Elektroladestationen für Kraftfahrzeuge in Siegburg.*

2) *Des weiteren stelle ich einen zweiten Antrag der vorsieht das die Stadt Siegburg in allen Ihren gesetzlichen Regelungen Vorschriften einfügt die es bei baulichen und sonstigen Maßnahmen erlauben und sofern möglich sogar fordern im Zusammenarbeit mit den örtlichen Energieunternehmen Voraussetzungen für eine spätere Erweiterung der Anlagen auf Elektroladestationen zu schaffen.*

Für eine weitere Begründung dieses weitreichenden Antrages stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Herbert Karich**

Annostr. 21, 53721 Siegburg, Tel.: 02241-9588711, eMail: herbert.karich@gmx.de



**STADT TROISDORF**  
**Der Bürgermeister**

STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

Herrn Dr.  
Alexander Soranto Neu  
Mühlenstraße 46  
53721 Siegburg

**Ratsbüro, Wahlen, Abstimmungen**  
Bearbeiter Guido Reichwald  
Durchwahl (0 22 41) 900-312  
Zentrale (0 22 41) 900-0  
Telefax (0 22 41) 900-8312  
E-Mail ReichwaldG@Troisdorf.de  
Zimmer E18

**Sprechzeiten**  
Montag: 7:30 Uhr - 19:00 Uhr  
Dienstag-Freitag: 7:30 Uhr - 12:30 Uhr  
Beratung nach Vereinbarung auch außerhalb  
der Öffnungszeiten

Besuchen Sie uns im Internet:  
<http://www.troisdorf.de>

Ihre Nachricht vom  
Mein Zeichen Co-IV/RB-Rw

Datum 20.09.2017

Ihr Bürgerantrag zur Sitzung des Rates der Stadt Troisdorf am 26.9.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Neu,

Ihren Bürgerantrag

- Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern vom 18.7.2017

habe ich nicht in die Tagesordnung aufgenommen, da ich ihn als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme des § 24 GO betrachte. Sie haben sich mit gleichlautendem Bürgerantrag an zahlreiche Städte und Gemeinden in und außerhalb von NRW gewandt. Damit fehlt hier offensichtlich eine irgendwie geartete persönliche Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und Ihnen, wie sie § 24 GO immanent voraussetzt. Somit besteht für Ihr Begehren ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis; es ist folglich unzulässig.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Guido Reichwald

**Bankverbindungen**

Kreissparkasse Köln 006 001 093 (BLZ 370 502 99)  
VR-Bank Rhein-Sieg eG 110 1695 014 (BLZ 370 695 20)

**Öffentliche Verkehrsmittel**

Buslinien 501, 503, 507, 608 und 551  
Bahnhof Troisdorf (ca. 5 Gehminuten):  
S-Bahn-Linien 12, 13 und Buslinie 508

**Zustelladresse Rathaus**

STADT TROISDORF  
Kölner Straße 178  
53840 Troisdorf